



TISCHTENNIS CLUB WOLLERAU

www.ttc-wollerau.ch

Postfach 603

8832 Wollerau

STATUTEN DES TISCHTENNIS CLUB WOLLERAU

I. Name und Zweck

1. Unter dem Namen 'Tischtennis Club Wollerau' (TTC Wollerau) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Wollerau.
2. Das Ziel ist die Verbreitung und Förderung des Tischtennissports, unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität.
3. Die Dauer des TTC Wollerau ist unbeschränkt.
4. Die Clubfarben sind rot/schwarz.
5. Der TTC Wollerau ist Mitglied des Schwyzerischen Kantonalen Sportverbandes (SKS), des Ostschweizer Tischtennisverbandes (OTTV) und von Swiss Table Tennis (STT).

II. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern gemäss den Altersklassen von Swiss Table Tennis, sowie Passiv- und Ehrenmitgliedern.
2. **Aktivmitglieder**
 - a) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen Person offen. Ein Bewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch zuhanden des Vorstands einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
 - b) Ein allfälliger Austritt ist dem Präsidenten schriftlich bis eine Woche vor der Generalversammlung mitzuteilen.
 - c) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid ist ein Rekurs an die Generalversammlung zulässig. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage.
3. Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann **Passivmitglied** werden.
4. Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen.

III. Organisation

1. Die Organe des TTC Wollerau sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren

2. Das Vereinsjahr des TTC Wollerau läuft jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April. Die ordentliche Generalversammlung hat jedes Jahr in den dem Jahresabschluss folgenden zwei Monaten stattzufinden. Der Vorstand gibt den Termin mindestens zwei Monate im Voraus bekannt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Anträge und Vorschläge von Mitgliedern sind zuhanden der Generalversammlung spätestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

3. Die Generalversammlung als oberstes Organ hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
 - b) Abnahme der Jahresberichte
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren
 - e) Aufnahme von Neumitgliedern
 - f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Abnahme des Budgets
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Beschlussfassung über Anträge

4. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, welche am Tag der Generalversammlung das 16. Altersjahr überschritten haben. Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt der Präsident den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu einer Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht in der Regel aus sechs Mitgliedern: Präsident, TK-Chef und Nachwuchschef werden in den geraden Jahren gewählt, Aktuar, Finanzchef und Materialchef in den ungeraden Jahren. Die Aufgaben der Ressortverantwortlichen werden durch den Vorstand im Pflichtenheft festgelegt.

Ein während der Amtszeit zurücktretendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand durch ein Clubmitglied ersetzen.

Die Ausgabenkompetenz für einzelne Geschäfte beträgt Fr. 3000.-. Übersteigt ein einzelnes Geschäft diesen Betrag, ist der Entscheid der Generalversammlung notwendig.

6. Der Vorstand besammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, sooft es die Clubgeschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern notwendig.
7. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungs-Revisoren. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

IV. Finanzen/Haftung

1. Die Ausgaben des TTC Wollerau werden durch folgende Einnahmen gedeckt:
 - Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
 - Beiträge von Passivmitgliedern, Gönnern und Sponsoren
 - Veranstaltungen, Stiftungen usw.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei anstelle von Sitzungs- und Kleinspesen-Entscheidungen.
3. Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung hat den automatischen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Jahresbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).
5. Der Verein haftet nicht für Unfälle. Die Mitglieder haben sich den Erfordernissen entsprechend zu versichern.

V. Auflösung und Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des TTC Wollerau kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung hat die Generalversammlung auch über Weiterverwendung bzw. allfällige Verwahrung des Vereinseigentums Beschluss zu fassen.

3. Soweit die vorliegenden Statuten nicht besondere Bestimmungen enthalten, sind die aktuellen Statuten des OTTV und von STT verbindlich.
4. Vorstehende Statuten heben alle früheren auf. Sie treten sofort nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 09. Juni 2007 in Kraft.

TISCHTENNIS CLUB WOLLERAU

Der Präsident

Der Aktuar

MATTHIAS BEELER

RENÉ ORTNER

ANHANG 1

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Statuten des TTC Wollerau.

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 10. Juni 2006 hat die Jahresbeiträge der Mitglieder wie folgt festgelegt:

- Schüler, Jugend und Junioren (gemäss Alterskategorien STT): Fr. 90.-
- Lehrlinge und Studenten: Fr. 120.-
- übrige Aktivmitglieder: Fr. 170.-
- Passivmitglieder: Fr. 40.-

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Der Präsident

Der Aktuar

MATTHIAS BEELER

FELIX SCHMID